

Allgemeine Geschäftsbedingungen

für die Lieferung von Strom ausserhalb der Grundversorgung

(AGB Stromlieferung Marktkunden)

1 Allgemeine Bestimmungen

1.1 Gegenstand dieser AGB

1.1.1 Diese «AGB Stromlieferung Marktkunden» finden Anwendung auf die Lieferung elektrischer Energie durch die iNFRA an Kunden ausserhalb der Grundversorgung. Für den Bereich Netzanschluss gelten für Kunden innerhalb des Netzgebiets der iNFRA ergänzend die «AGB Netzanschluss und Stromlieferung Grundversorgung».

Sie bilden zusammen mit den gestützt darauf erlassenen Vorschriften und den jeweils gültigen Tarifbestimmungen die Grundlage des Rechtsverhältnisses zwischen iNFRA und dem Kunden (im Folgenden «Kunde»).

1.2 Zustandekommen des Vertragsverhältnisses

1.2.1 Das Vertragsverhältnis über die Lieferung von elektrischer Energie ausserhalb der Grundversorgung kommt zu Stande durch den Abschluss eines schriftlichen Energieliefervertrags über einen bestimmten Lieferzeitraum.

Der Kunde anerkennt damit diese AGB, die gestützt darauf erlassenen Vorschriften der iNFRA sowie die massgeblichen Tarife und Preise der iNFRA.

Das Vertragsverhältnis entsteht zwischen dem Kunden und der iNFRA.

1.3 Grundlage des Vertragsverhältnisses

1.3.1 Das Vertragsverhältnis zwischen dem Kunden einerseits und der iNFRA andererseits richtet sich nach diesen AGB sowie den speziellen vertraglichen Vereinbarungen.

Vorbehalten bleiben in allen Fällen:

- die Bestimmungen des Stromversorgungsgesetzes (StromVG) und der Stromversorgungsverordnung (StromVV);
- die Bestimmungen der Energieverordnung (EnV), des Energiegesetzes (EnG) und der Elektrizitätsversorgungsverordnung (EVV) des Bundes.

1.3.2 Bestimmungen spezieller Vereinbarungen zwischen Kunden und der iNFRA, die von diesen AGB abweichen, gehen vor. Sie bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.

1.4 Informationspflicht

1.4.1 Der Kunde informiert iNFRA unverzüglich über Änderungen seiner Stammdaten unter Angabe des Änderungszeitpunkts. Zudem hat er geplante oder ungeplante Ereignisse, die den Energiebezug wesentlich beeinflussen können (z.B. Betriebsferien, Kurzarbeit, Wartungen, bauliche Änderungen, Installation von Eigenverbrauchsanlagen wie Wärmepumpen, Batteriespeichern oder Ladestationen), umgehend mitzuteilen.

1.4.2 Beabsichtigt der Kunde, eine Verbrauchsstelle infolge einer dauerhaften Betriebsschliessung (z.B. Stilllegung, Standortwechsel) nicht weiter zu nutzen oder diese in einen Zusammenschluss zum Eigenverbrauch (ZEV) oder eine lokale Elektrizitätsgemeinschaft (LEG) zu integrieren, ist dies iNFRA mindestens vier Wochen im Voraus mitzuteilen. In diesen Fällen gelten die Regelungen zur vorzeitigen Vertragsbeendigung gemäss 7.1.5 entsprechend.

1.5 Abgabe an Dritte

1.5.1 Ohne besondere Bewilligung der iNFRA darf der Kunde nicht kommerziell Strom an Dritte abgeben (Ausnahme: an Untermieter von Wohnräumen).

2 Lieferung elektrischer Energie

2.1 Grundsätze

2.1.1 Die iNFRA liefert dem Kunden gestützt auf diese AGB elektrische Energie, sofern der Kunde von seinem Anspruch auf Netzzugang erfolgreich Gebrauch gemacht hat.

2.1.2 Der Energiebezug wird an den Messpunkten durch den Verteilnetzbetreiber gemessen. Die übermittelten Bezugsdaten bilden die Grundlage für die Ermittlung des Energieverbrauchs und sind somit verbindlich für die Berechnung des vom Kunden zu zahlenden Rechnungsbetrags.

2.2 Unterbrechung und Einschränkung

2.2.1 Die iNFRA kann die Stromlieferung vorübergehend einschränken oder zeitweise unterbrechen:

- im Falle höherer Gewalt und bei ausserordentlichen Vorkommnissen und Naturereignissen;

- bei Betriebsstörungen;
- bei Unfällen oder bei Gefahr für Mensch, Tier, Umwelt oder Sachen;
- bei Stromknappheit;
- bei Unterhalts- und Reparaturarbeiten oder bei Erweiterungen an den Stromversorgungsanlagen;
- bei behördlich angeordneten Massnahmen.

2.2.2 Die iNFRA ist für eine rasche Behebung von Unterbrüchen in der Belieferung besorgt.

2.2.3 Voraussehbare Einschränkungen und Lieferunterbrüche werden dem Kunden nach Möglichkeit vorher bekannt gegeben.

2.3 Folgen von Unterbrechungen und Einschränkungen

2.3.1 Der Kunde hat von sich aus alle, nötigen Vorkehrungen zu treffen, um in seinen Anlagen Schäden oder Unfälle zu verhüten, die ihm entstehen können bei:

- Einschränkungen;
- Lieferunterbruch;
- Wiedereinschaltung;
- Spannungs- oder Frequenzschwankungen;
- Oberschwingungen.

2.3.2 Der Kunde hat keinen Anspruch auf Preisermässigungen bei Unterbrechungen und Einschränkungen der Stromlieferung.

2.3.3 Der Kunde hat keinen Anspruch auf Entschädigung für mittelbaren oder unmittelbaren Schaden, der ihm aus Lieferunterbruch und Wiederversorgung, aus Einschränkungen der Stromlieferung, aus Spannungs- und Frequenzschwankungen irgendwelcher Art und Grösse oder aus störendem Oberwellengehalt im Netz erwächst (vorbehalten sind weitergehende, zwingende gesetzliche Haftungsbestimmungen).

Treten in einer Installation Verluste durch Erdschluss, Kurzschluss oder andere Ursachen auf, so hat der Kunde keinen Anspruch auf Reduktion des gemessenen Energieverbrauchs.

2.3.4 Im Übrigen gilt für die Haftung der iNFRA Ziffer 6.

3 Datenschutz

3.1.1 Die iNFRA wird Anschlussdaten, Adressdaten, Messdaten und Abrechnungsdaten, die im Zusammenhang mit der Tätigkeit gemäss den vorliegenden AGB erhoben oder zugänglich gemacht werden, verarbeiten und nutzen, insbesondere zum Zweck der Bilanzierung und Abrechnung der Stromlieferung, Berechnung der Netzauslastung, Netzplanung, Bereitstellung von Strom, Aufdeckung von Missbräuchen sowie der für die genannten Zwecke notwendigen Auswertungen. Dabei hält sich iNFRA an die datenschutzrechtlichen Bestimmungen sowie die sowie die Vorgaben zur informatorischen Entflechtung. Soweit dadurch die Bearbeitung von personenbezogenen Daten erfolgt, informiert die iNFRA über die Datenbearbeitung durch ihre Datenschutzerklärung, die dem Kunden über die Website der iNFRA (<https://www.infra-z.ch/datenschutzerklaerung>) oder auf andere geeignete Weise zur Verfügung gestellt werden.

3.1.2 Die iNFRA und der Kunde sind berechtigt, die erhobenen Daten an Dritte (z.B. Inkassounternehmen, Unternehmen der Datenverarbeitung) in dem Umfang weiterzugeben, wie dies zur ordnungsgemässen technischen und kommerziellen Abwicklung der Tätigkeiten nach diesen AGB erforderlich ist. Personenbezogene Daten dürfen im Rahmen des Bundesgesetzes über den Datenschutz bzw. soweit anwendbar der kantonalen Datenschutzgesetzgebung durch die iNFRA für die Bearbeitung an Dritte weitergegeben werden (Outsourcing).

4 Abrechnung

4.1 Rechnungsstellung

4.1.1 Die Rechnungsstellung an den Kunden erfolgt in regelmässigen, von der iNFRA bestimmten Zeitabständen auf Grund des gemessenen Verbrauchs.

4.1.2 Die iNFRA kann Voraus- und Akonto-Rechnungen im Rahmen des voraussichtlichen Verbrauchs oder Teilrechnungen für bereits erbrachte Leistungen stellen.

4.1.3 Rechnungen sind innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig.

- 4.1.4 Die Bezahlung der Rechnung hat zu den auf der Rechnung angeführten Bedingungen zu erfolgen.
- 4.2 Rechnungs- und Zahlungsfehler, Umgehung von Preisbestimmungen**
- 4.2.1 Bei allen Rechnungen und Zahlungen können Fehler bzw. Irrtümer auf Begehren des Kunden oder der iNFRA, während 5 Jahren richtiggestellt werden.
- 4.2.2 Wegen Beanstandungen der Messung darf der Kunde die Zahlung der Rechnungsbeträge und die Leistung der Akontozahlungen nicht verweigern.
- 4.2.3 Bei vorsätzlicher Umgehung der Preisbestimmungen durch den Kunden oder seine Beauftragten sowie bei widerrechtlichem Energiebezug hat der Kunde die zu wenig verrechneten Beträge in vollem Umfang samt Zinsen und einer Entschädigung für die verursachten Umtreibe zu bezahlen.
- 4.3 Zahlungsverzug**
- 4.3.1 Bei Zahlungsverzug ist die iNFRA berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von zwei Prozentpunkten über dem durchschnittlichen Zinssatz für fünfjährige Bundesobligationen zu verlangen.
- 4.3.2 Nach Ablauf der Zahlungsfrist werden für ausstehende Rechnungsbeträge zusätzliche Mahngebühren und allfällige Spesen (Porto, Inkasso, Ein- und Ausschaltung usw.) in Rechnung gestellt.
- 4.3.3 Bei aktuellem oder früherem Zahlungsverzug oder begründetem Zweifel an der Zahlungsfähig- oder Zahlungswilligkeit ist die iNFRA berechtigt, Vorauszahlungen oder Sicherstellungen zu verlangen.

5 Unterbrechung oder Einstellung der Lieferung

5.1 Unterbrechung der Stromzufuhr

- 5.1.1 Die iNFRA ist berechtigt, nach vorheriger schriftlicher Mahnung die Lieferung von Strom zu unterbrechen bzw. einzustellen, wenn der Kunde
- die Vorschriften für die Erstellung von Hausinstallationen oder die Vorschriften der iNFRA missachtet;
 - Einrichtungen und Geräte benutzt, die den Vorschriften nicht entsprechen oder Personen oder Sachen gefährden;
 - die Hausinstallationen von Firmen oder Personen ausführen lässt, die von iNFRA nicht autorisiert sind;
 - dem Beauftragten der iNFRA den Zutritt zu seinen Anlagen verweigert oder verunmöglicht;
 - seinen Zahlungsverpflichtungen für Netzkostenbeitrag, Kosten der Anschlussleitung und des Strombezuges nicht nachgekommen ist oder keine Gewähr besteht, dass zukünftige Bezüge bezahlt werden;
 - seine Unterhaltpflichten für die Netzanschlussleitung nicht erfüllt; oder
 - den vertraglichen Bestimmungen unter Einschluss der Bestimmungen dieser AGB zuwiderhandelt.

Der Termin der Unterbrechung wird nach Ablauf der Mahnfrist schriftlich angezeigt.

5.2 Sofortige Unterbrechung der Stromzufuhr

- 5.2.1 Wird vertragswidrig elektrische Energie bezogen, so ist die iNFRA berechtigt, den betreffenden Anschluss sofort zu unterbrechen. Sie ist berechtigt, nebst dem von der iNFRA geschätzten Energiebezug auch eine Umtreibsentschädigung zu verrechnen. Die iNFRA behält sich ferner Strafanzeige vor.
- 5.2.2 Ausserdem können mangelhafte Einrichtungen und/oder Geräte, die eine beträchtliche Gefahr darstellen, durch iNFRA ohne vorherige Mahnung vom Verteilnetz abgetrennt oder plombiert werden.

5.3 Folgen der Unterbrechung der Stromzufuhr

- 5.3.1 Die Unterbrechung bzw. Einstellung der Netzanschlussnutzung und/oder der Lieferung befreit den Kunden nicht von der Zahlungspflicht und von der Erfüllung aller Verbindlichkeiten gegenüber der iNFRA und begründet keinen Anspruch auf Entschädigung irgendwelcher Art.

Jegliche Haftung der iNFRA im Zusammenhang mit einem Unterbruch bzw. einer Einstellung der Lieferung gemäss Ziffer 5 wird wegbedungen.

6 Haftung

- 6.1.1 Die Haftung richtet sich nach den einschlägigen, zwingend gesetzlichen Bestimmungen.
- 6.1.2 Eine weitergehende Haftung ist ausgeschlossen, sofern nicht ausdrücklich vertraglich etwas anderes vereinbart wurde. Insbesondere besteht kein Anspruch auf Ersatz indirekter oder mittelbarer Schäden – wie etwa Folgeschäden, entgangener Gewinn oder Datenverluste – sowie auf Schäden infolge von Unterbrechungen oder Einschränkungen der Energielieferung, es sei denn, diese beruhen auf grobfahrlässigem oder vorsätzlichem Verhalten.

7 Beendigung des Energieliefervertrags

- 7.1.1 Das Vertragsverhältnis endet nach Ablauf des im Energieliefervertrags festgelegten Lieferzeitraums.
- 7.1.2 Erfüllt der Kunde seine vertraglichen Pflichten nicht, ist die iNFRA berechtigt, den Energieliefervertrag nach vorheriger schriftlicher Mahnung und unter Setzung einer angemessenen Frist zur ordnungsgemässen Erfüllung vorzeitig schriftlich zu kündigen. Wenn jedoch aufgrund der Umstände oder des Verhaltens des Kunden ersichtlich ist, dass eine fristgerechte Nachbesserung nicht erfolgen wird oder der Kunde dauerhaft nicht in der Lage ist, seinen Verpflichtungen nachzukommen, kann der Vertrag auch ohne Fristsetzung mit sofortiger Wirkung schriftlich aufgelöst werden.
- 7.1.3 Im Falle der Insolvenz des Kunden endet der Energieliefervertrag automatisch, ohne dass es einer Kündigung bedarf.
- 7.1.4 Der Kunde ist berechtigt, den Energieliefervertrag unter Einhaltung der in 1.4.1 und 1.4.2 genannten Fristen vorzeitig zu beenden. Die Beendigung hat schriftlich zu erfolgen. Erfolgt die Mitteilung nicht fristgerecht, behält sich die iNFRA das Recht vor, Schadenersatz geltend zu machen.
- 7.1.5 Beendet der Kunde den Energieliefervertrag vorzeitig, entfallen die gegenseitigen Verpflichtungen – insbesondere die Lieferung noch offener Energiemengen durch die iNFRA. In diesem Fall schuldet der Kunde der iNFRA einen Aufhebungsbetrag, sofern bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind. Dieser bemisst sich nach dem Wert der verbleibenden Energiemengen auf Basis des bei Vertragsabschluss zugrunde gelegten Verbrauchsprofils. Liegt dieser Wert unter dem vertraglich vereinbarten Preis, ist die Differenz vom Kunden zu tragen. Der Gesamtbetrag umfasst offene Forderungen zum Beendigungszeitpunkt sowie die Differenz aus der Neubewertung der nicht bezogenen Energie.

8 Schlussbestimmungen

- 8.1.1 Sollte eine Bestimmung dieser AGB unwirksam sein oder werden, so bleibt die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen hieron unberührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung werden die Parteien eine rechtsgültige Bestimmung vereinbaren, die dem gemeinsam Gewollten am nächsten kommt. Entsprechendes gilt für die allfälligen Regelungslücken.
- 8.1.2 Ändern sich gesetzliche, regulatorische oder branchenspezifische Rahmenbedingungen, die den Energiepreis oder dessen Lieferung beeinflussen, kann iNFRA die Preise mit einer Frist von drei Monaten im entsprechenden Umfang anpassen.
- 8.1.3 Die iNFRA ist berechtigt, diese AGB jederzeit zu ändern. Sie publiziert die Änderungen in der Regel 30 Tage vor Inkrafttreten im Internet und zeigt dies den Kunden vorgängig durch Mitteilung an. Sofern der Kunde nicht innerhalb von 20 Tagen nach der entsprechenden Mitteilung Einspruch erhebt und er weiterhin Leistungen der iNFRA bezieht, gelten die neuen AGB als genehmigt. Wird in einer Rechnung auf geänderte AGB hingewiesen, gelten diese insbesondere auch durch die vorbehaltlose Bezahlung der Rechnung als genehmigt.
- 8.1.4 Es gilt schweizerisches Recht.
- 8.1.5 Der ausschliessliche Gerichtsstand ist Meilen.
- 8.1.6 Diese vom Verwaltungsrat der iNFRA mit Beschluss vom 05. Dezember 2025 erlassenen AGB treten per 1. Juli 2026 in Kraft und treten an die Stelle der bisherigen «Allgemeine Geschäftsbedingungen für am Strommarkt teilnehmende Endverbraucher betreffend Netzanschluss, Netznutzung und Lieferung elektrischer Energie (AGB Strom Marktkunden)» in der Fassung vom 10. Mai 2023, gültig seit 1. September 2023.